

An die Mitglieder
des Bau- und Vergabeausschusses

Köln, 22.01.2020
Frau Nitsche
Stabsstelle 30.01

Bau- und Vergabeausschuss

Montag, 03.02.2020, 10 Uhr

**im Ezzo Saal des LVR-Kulturzentrums Abtei
Brauweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **33.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweis:

Parken:

Parkplätze stehen auf dem Parkplatz P3 über die Zufahrtsstraße "Von-Werth-Straße" zur Verfügung (siehe auch die beigefügte **Anlage**). Vom Parkplatz „Von-Werth-Straße“ weiter zu Fuß:

- Vom Parkplatz aus nehmen Sie den Weg Richtung Kirche (circa 200 Meter).
- Links am Gebäude entlang bis zum Haupteingang.

Die Anreise mit ÖPNV:

Die Anreise mit dem ÖPNV entnehmen Sie bitte der beigefügten **Anlage**. Bitte beachten Sie, dass die Haltestelle vor der Abtei nicht mehr Brauweiler Kirche heißt, sondern Abtei Brauweiler.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 32. Sitzung vom 04.11.2019

Beratungsgrundlage

3. Begrüßung der Ausschussmitglieder durch den Leiter des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums Herrn Dr. Steinert und den Leiter des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler Herrn Rüttgers und eine Führung durch die Dienststelle zur Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit
4. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: **14/3817 E**
Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"
Berichterstattung: Frau LVR-Dezernetin Dr. Faber
5. LVR Horion-Haus, Köln-Deutz **14/3844 B**
Renovierung nach Leerzug
hier: Durchführungsbeschluss
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff
6. Beschlusskontrolle **folgt**
7. Anfragen und Anträge
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift über die 32. Sitzung vom 04.11.2020
11. Rheinland Kultur GmbH **14/3791 K**
Evaluation der Marktkonformitätsuntersuchung 2016 im Gebäudereinigungsbereich
Berichterstattung: Frau LVR-Dezernentin Hötte
12. LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen **14/3836 B**
Interimsgebäude
hier: Vergabe der Planungsleistungen der Objektplanung
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff
13. LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (ehemalig LVR-HPH-Netz West und Ost) und LVR-Archäologischer Park Xanten **14/3839 B**
hier: Vergabe des Rahmenvertrages für die Grünflächenpflege und die Baumkontrolle
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff
14. LVR-Zentralverwaltung: Besprechungsräume LVR-Landeshaus und LVR-Horion-Haus **14/3850 B**
hier: Vergabe der Fachplanung/Bauüberwachung zur Erneuerung der Medientechnik der Zentralverwaltung
Berichterstattung: Herr LVR-Dezernent Althoff
15. Beschlusskontrolle **folgt**
16. Anfragen und Anträge
17. Bericht aus der Verwaltung

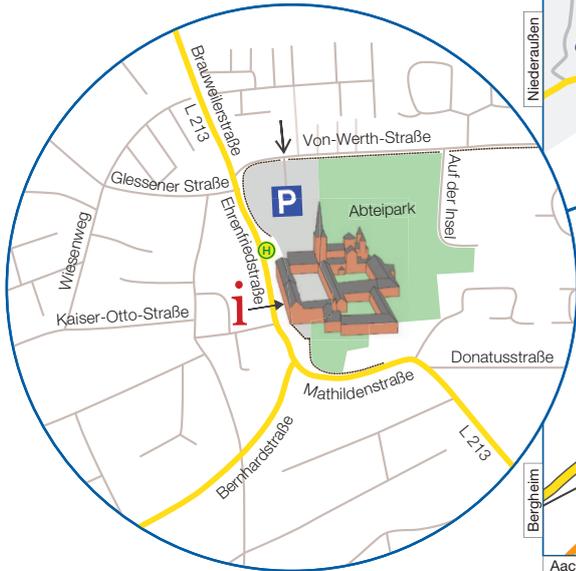
18. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B o s s

Anschrift

LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim
Tel 02234 9854-0
E-Mail: abteiverwaltung@lvr.de
www.abteibrauweiler.lvr.de



Anfahrt

- mit dem Auto**
- Autobahn A1, Ausfahrt Köln-Lövenich
 - Autobahn A1, Ausfahrt Bocklemünd
 - Autobahn A4, Ausfahrt Frechen Nord (nur aus Richtung Aachen)
 - Autobahn A57, Ausfahrt Worringen

- mit Bahn und Bus**
- Köln Hbf.
 - S-Bahn Köln-Düren bzw. Horrem (S12/S13 bis Haltepunkt Köln-Weiden-West)
 - Bus 961 Richtung Bergheim bis Haltestelle Brauweiler Kirche oder
 - Köln Hbf.
 - RB 27 Köln-Mönchengladbach bis Pulheim Bf.
 - Bus 980 Richtung Frechen Bf. bis Haltestelle Brauweiler Kirche



i Haupteingang Ehrenfriedstr. 19

Lageplan

- | | |
|--|------------------|
| 1. Remise | (EG) |
| 2. Nikolaus-Lauxen-Saal | (EG) |
| 3. Dr.-Alfons-Biermann-Klause | (KG) |
| 4. Äbtesaal | (1. OG) |
| 5. Vorraum Kaisersaal | (1. OG) |
| 6. Kaisersaal | (1. OG) |
| 7. Vorraum Kaisersaal | (1. OG) |
| 8. Ezzo-Saal | (1. OG) |
| 9. Mathilden-Saal | (1. OG) |
| 10. Richeza-Saal | (EG) |
| 11. Winterrefektorium | (Säulensaal, EG) |
| 12. Gierden-Saal | (EG) |
| i Infopunkt | (EG) |
| ▲ Aufzug | |
| P Zufahrt über Von-Werth-Straße | |

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 32. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses
am 04.11.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Blondin, Marc (MdL)	
Boss, Frank (MdL)	Vorsitzender
Diekmann, Klaus	
Giebels, Harald	
Plum, Franz	für Hurnik, Ivo
Krebs, Bernd	
Müller, Michael	
Schönberger, Frank	
Sonntag, Ullrich	

SPD

Böll, Thomas
Brodrick, Helmut
Mahler, Ursula
Schulz, Ursula
Solocho, Barbara
Walter, Karl-Heinz
Wietelmann, Margarete

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Klemm, Ralf	
Tuschen, Johannes-Jürgen	
Gormanns, Karl-Friedrich	für Warnecke, Uwe Marold

FDP

Haupt, Stephan (MdL)
Wallutat, Philipp

Die Linke.

Schulte, Felix

Verwaltung:

Herr Althoff	LR 3
Frau Karabaic	LR 'in 9
Herr Stölting	FBL 31
Frau Kaulhausen	AL 'in 31.10
Frau Wilms	FBL 'in 32
Herr Kredelbach	FB 11
Herr Mietz	FB 21
Herr Loth	Stabsstellenleiter 30.01
Frau Nitsche	Stabsstelle 30.01/Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 30.09.2019
3. Haushalt 2020/2021
- 3.1. Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/278 CDU, SPD E**
- 3.2. CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/279 CDU, SPD E**
- 3.3. Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/280 CDU, SPD E**
- 3.4. Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/289 CDU, SPD E**
- 3.5. Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland; Haushalt 2020/2021 **Antrag
14/310 CDU, SPD E**
- 3.6. Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Bau- und Vergabeausschusses **14/3649/1 B**
- 3.7. Haushalt 2020/2021 Veranschlagte Baumaßnahmen im Haushaltsentwurf des LVR einschließlich des Veränderungsnachweises **14/3588/1 B**
4. Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich **14/3663 E**
5. EMAS im LVR hier: Sachstandsbericht **14/3731 K**
6. Bericht aus der Verwaltung
7. Anfragen und Anträge
8. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 30.09.2019
10. Abschluss eines Rahmenvertrages über die Lieferung von Einbauküchen für den Landschaftsverband Rheinland **14/3702 B**
11. LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Neubau Erweiterung mit Turnhalle und Sanierung Bestand hier: Vergabe der Fassadenarbeiten **14/3719 B**
12. Vergabe zur Lieferung von Heizöl für die heizölverbrauchenden Liegenschaften des LVR **14/3709 B**

13. Listenmäßige Mitteilung über die Vergaben gemäß Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für das III. Quartal 2019 **14/3737 K**
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 10:18 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 10:24 Uhr
Ende der Sitzung: 10:24 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1 **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 2 **Niederschrift über die 31. Sitzung vom 30.09.2019**

Die Niederschrift über die 31. Sitzung vom 30.09.2019 wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 3 **Haushalt 2020/2021**

Punkt 3.1 **Cradle to Cradle; Haushalt 2020/2021** **Antrag Nr. 14/278 CDU, SPD**

Auf die Nachfrage von **Herrn Klemm**, ob neben dem Neubau Ottoplatz auch andere Baumaßnahmen in Fragen kommen würden, führt **Herr Diekmann** aus, dass das Cradle to Cradle Konzept bei allen Projekten geprüft werden solle.

Herr Gormanns hält das Wort "erschaffen" im zweiten Absatz der Begründung des Antrages für problematisch und regt daher an, dies zu ersetzen. Der Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.

2. Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.

Punkt 3.2

CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/279 CDU, SPD

Herr Haupt bestätigt, dass der Antrag in die richtige Richtung gehe. Jedoch regt er eine Änderung für den zweiten Absatz des Beschlussvorschlages an. Er schlägt vor, dass ein definierter Zeitraum, von zum Beispiel zehn Jahren, angesetzt werde und die CO2 Senkung jährlich mit durchschnittlichen 3-5 % angegeben werden solle. Andernfalls hätte es seiner Meinung nach derjenige, der in den ersten Jahren aufgrund eines hohen Anfangswertes mehr einsparen würde schwer, in den Folgejahren auf den genannten Prozentsatz zu kommen.

Herr Diekmann erwidert, dass der Antrag zunächst als Anstoß gedacht sei. Die Verwaltung solle im Umsetzungsprozess entsprechend berichten, ob die Prozentsätze umgesetzt werden können oder nicht.

Herr Schulte weist auf das bereits bestehende Mobilitätskonzept und den Maßnahmenkatalog aus dem Jahre 2014 hin. Diese sollten seiner Meinung nach umgesetzt werden. Ebenso bittet er, dass auch die Schülerbeförderung und die Werkstattfahrten zu prüfen wären. Dies gehe aus dem Antrag nicht hervor.

Herr Boss führt aus, dass er die Verwaltung gebeten habe, in dieser Sitzung die Anträge nicht zu kommentieren oder zu bewerten. Jedoch würden die Anregung von Herrn Schulte ins Protokoll aufgenommen. Er traue der Verwaltung zu, bei der Umsetzung des Antrages auch diese Punkte im Blick zu halten.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.
2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.
3. Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.
4. Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.

Punkt 3.3

Bauen für Menschen GmbH (BfM); Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/280 CDU, SPD

Herr Haupt erläutert, dass der Antrag dem gerade erst umgewidmeten Zweck der Bauen für Menschen GmbH (BfM) auf die Schaffung von inklusiven Wohnraum entgegenstehe. Zudem gehöre der Antrag seiner Meinung nach nicht in den Bau- und Vergabeausschuss sondern in die Gesellschafterversammlung der Bauen für Menschen GmbH. **Herr Schulte** schließt sich den Aussagen an und teilt mit, gegen den Antrag stimmen zu wollen.

Herr Diekmann führt aus, dass im Rahmen der Personalfindung und Bindung der LVR

als Arbeitgeber auch im Bereich Wohnungsangebote für Mitarbeitende tätig werden müsse.

Herr Böll ergänzt, dass der Antrag nicht im Widerspruch zum inklusiven Zweck der Bauen für Menschen GmbH stehen würde. Es gehe darum, beide Zwecke zu verbinden. In inklusiven Wohnprojekten lebten sowohl Menschen mit, als auch ohne Behinderung. Auch das Gremium des Bau- und Vergabeausschusses sei das richtige, da hier auch die Verwaltung gefragt sei. Zudem sitzen in diesem Gremium auch Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Bauen für Menschen GmbH.

Herr Klemm bittet um eine rechtliche Einschätzung, ob die Zweckerweiterung aus Sicht der Verwaltung möglich sei.

Herr Althoff verweist auf die Präambel des Gesellschaftervertrages der BfM nach der ein Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung gefördert werden solle.

Herr Boss sagt zu, diesen Antrag auch mit in die Gesellschafterversammlung der BfM zu nehmen.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke. und FDP und bei Enthaltung von **Herrn Gormanns** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Punkt 3.4

Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/289 CDU, SPD

Herr Haupt regt an, die in der Begründung des Antrags genannte technische Ausstattung auch im Beschlussvorschlag aufzuführen. **Herr Boss** bittet, dies ins Protokoll aufzunehmen.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaues übersteigen, zu fördern.

Punkt 3.5

Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland; Haushalt 2020/2021

Antrag Nr. 14/310 CDU, SPD

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

In Ergänzung zur bestehenden **Pflanzgutförderung** soll eine **Regiosaatgutförderung** für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden. Hierzu sollte mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.

Punkt 3.6

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Bau- und Vergabeausschusses

Vorlage Nr. 14/3649/1

Herr Diekmann weist darauf hin, dass die beschlossenen Anträge im Haushalt mit berücksichtigt werden müssten. **Herr Boss** bestätigt dies. Er gehe davon aus, dass die Verwaltung den Haushalt entsprechend anpassen werde. **Herr Klemm** erklärt für die Fraktion **Bündnis 90/DIE GRÜNEN**, dass diese nicht an der Abstimmung teilnehmen, da die Haushaltsberatung in der Fraktion noch nicht abgeschlossen sei.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 014 und 081 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3649/1 zugestimmt.

Punkt 3.7

Haushalt 2020/2021

Veranschlagte Baumaßnahmen im Haushaltsentwurf des LVR einschließlich des Veränderungsnachweises

Vorlage Nr. 14/3588/1

Herrn Klemm bittet um Darlegung des Unterschiedes zwischen der ursprünglichen Vorlage und der Ergänzungsvorlage. **Herr Althoff** erklärt, dass in der Ergänzungsvorlage die Eigenmittel bzw. die Bauherren- und Projektsteuerleistungen sowie alle Einzelmaßnahmen ab 200.000 € aufgeführt seien. Ebenso wurden verschiedene Maßnahmen für die LVR-Museen in Kommern und Lindlar ergänzt.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021, einschließlich des Veränderungsnachweises über die veranschlagten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3588/1 zugestimmt.

Punkt 4

Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich

Vorlage Nr. 14/3663

Herr Böll weist daraufhin, dass es eventuell noch haushaltsrelevante Erweiterungen für den Kulturbereich durch Anträge geben könne, die nicht in den Bau- und Vergabeausschuss, sondern in andere Ausschüsse eingebracht worden seien.

Der Bau- und Vergabeausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zur Kenntnis genommen.
2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zugestimmt.

Punkt 5
EMAS im LVR
hier: Sachstandsbericht
Vorlage Nr. 14/3731

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Der Sachstandsbericht zu EMAS im LVR wird gemäß Vorlage 14/3731 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Bericht aus der Verwaltung

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Punkt 7
Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen oder Anträge vor.

Punkt 8
Verschiedenes

Herr Klemm bittet um Mitteilung, wann die Vorlage über die Außengestaltung des Landeshauses in den Ausschuss gebracht werde. **Herr Althoff** teilt mit, dass zur Zeit die Vorlage für die HU-Bau erstellt, anschließend in der verwaltungsinternen Bauinvestitionskonferenz beraten würde und die Vorlage voraussichtlich Anfang 2020 in den Ausschuss eingebracht würde.

Köln, 02.12.2019

Der Vorsitzende

B o s s

Köln, 28.11.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

A l t h o f f

TOP 3

Begrüßung der Ausschussmitglieder durch den Leiter des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums Herrn Dr. Steinert und den Leiter des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler Herrn Rüttgers und eine Führung durch die Dienststelle zur Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit

Vorlage Nr. 14/3817

öffentlich

Datum: 06.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Dr. Weidenfeld

Schulausschuss	22.01.2020	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	03.02.2020	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	12.02.2020	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	13.02.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	18.02.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept
"Schulraumkapazität 2030"**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und
Jugendliche mit Behinderungen in den Förder-Schulen vom LVR geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer
und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder und
Jugendliche im Rheinland unterrichtet werden
können.

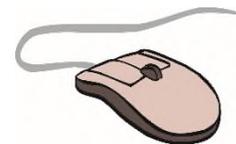


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen¹ an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. Als Grundlage für konkret zu ergreifende Maßnahmen benötigt der LVR möglichst zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen. Daher werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und einer Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Die Ergebnisse werden Ende des ersten Quartals 2020 vorliegen.

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Als handlungsleitende Prämissen der Verwaltung liegen dem Handlungskonzept neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1). In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zusammenfassend zwei Maßnahmenbereiche beschrieben: Die schulische Inklusion muss qualitativ hochwertig weiterentwickelt werden und die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.

Im Handlungskonzept werden drei Wege unterschieden, um das Ziel ausreichender Kapazitäten zu erreichen: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen angestrebt mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

2), etwa durch die Nutzung von Schulraum anderer Träger. Der dritte Weg besteht für den LVR als schulgesetzlich zuständigem Schulträger darin, durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder Neubauten selbst neuen Schulraum zu schaffen. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden nicht-bauliche Maßnahmen konzeptionell prioritär ins Auge gefasst (Wege 1 und 2).

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg aller drei Wege hängt dabei maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden in der praktischen Umsetzung bezogen auf die Zielerreichung (Schaffung des benötigten Schulraums) abzuwägen sein.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/3817:

Inhalt

1. Problemstellung.....	6
2. Bildungspolitische Position des LVR	7
3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“	8
3.1 Zielsetzung des Konzeptes	8
3.2 Planungsgrundlagen optimieren	8
3.3 Handlungsbedarfe identifizieren	9
3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel	10
Interne Lösungen des LVR	12
Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	12
Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern	12
Weg 3: Bauliche Maßnahmen	14
3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	15
3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“	17
4. Beschlussvorschlag	18
5. Anhang.....	19
5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW.....	19
5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	21

1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird².

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

² Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

2. Bildungspolitische Position des LVR

In ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der SPD der Landschaftsversammlung Rheinland Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende 14. Wahlperiode festgelegt. „Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen. [...] Ziel ist und bleibt die konsequente Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention!“ Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)³. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.
2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen in den Blick genommen. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen – soweit praktisch machbar und fiskalisch sinnvoll – sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch

³ Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“

3.1 Zielsetzung des Konzeptes

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler*innen die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen⁴. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztage) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

3.2 Planungsgrundlagen optimieren

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger

⁴ Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

3.3 Handlungsbedarfe identifizieren

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraummangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert⁵. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 21) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

3.4 Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. Gerade in diesen Regionen können die Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden.

⁵ Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie –höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen verstanden, mit dem Ziel, mehr Beschulungsmöglichkeiten zu schaffen (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

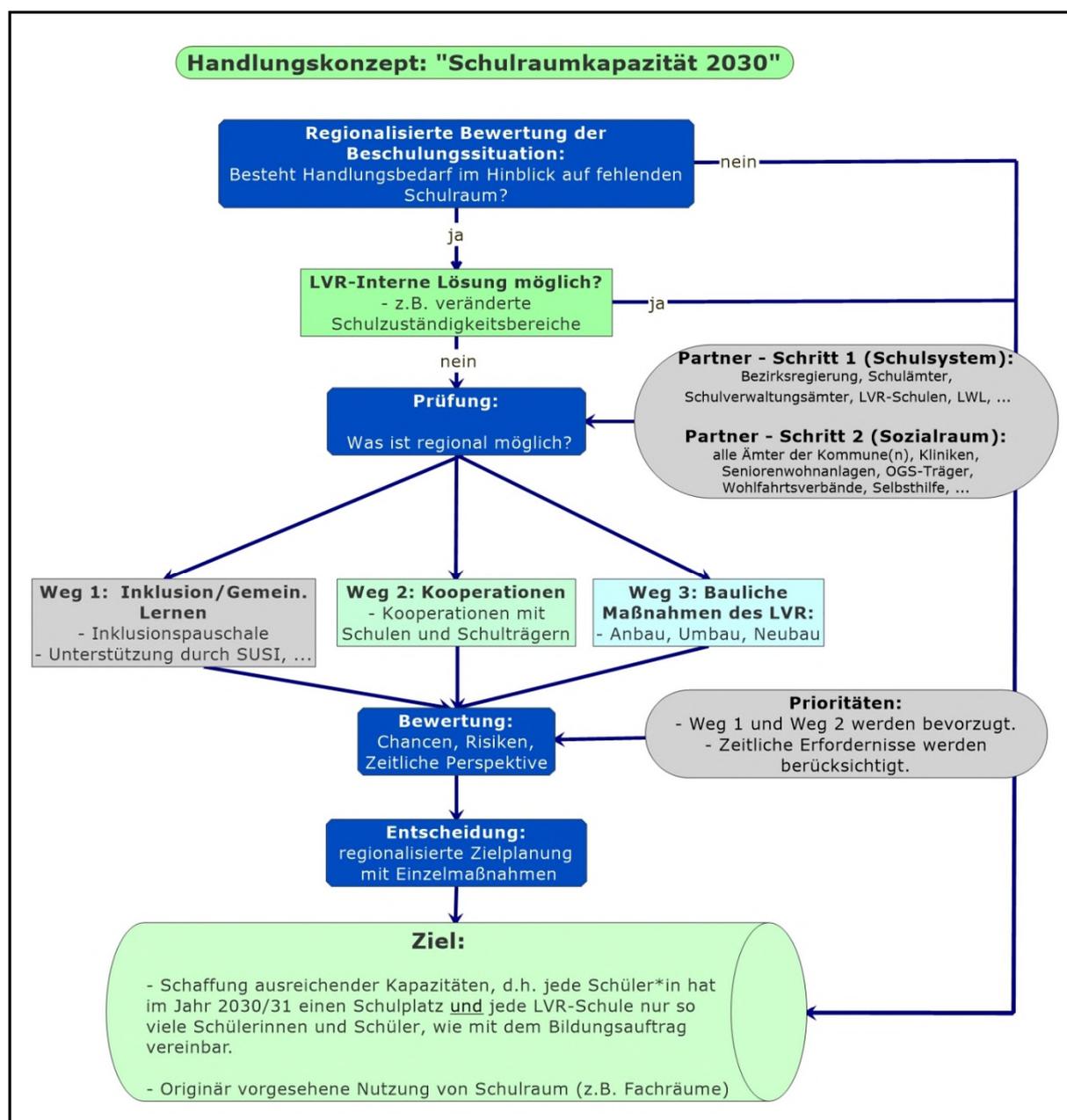


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Interne Lösungen des LVR

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Bereits seit vielen Jahren unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen finanziell unterstützt werden.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken.

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In

Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen

betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber auch „inklusiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfevereine. Hier wird ein sozialräumlich orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen

Werden keine anderen Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit gefunden bzw. umsetzbar, so werden bauliche Maßnahmen nötig sein, um den notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige

bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei wird immer auch die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung zu berücksichtigen sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist zudem die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

3.5 Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneu- oder -erweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt können bauliche Maßnahmen des LVR auch Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien

freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Die zeitliche Planung wird es daher auch erforderlich machen, dass die Möglichkeiten für die Wege 1, 2 und 3 nicht nacheinander, sondern parallel zu prüfen sind. Nur so können die Vorlauf- und Bearbeitungszeiten der jeweiligen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um rechtzeitig den nötigen Schulraum bereitzustellen.

In der nachfolgenden Tabelle **1** werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR *

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

Erörterung:

* Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.

** abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion

*** Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugeordneten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der

Kooperation mit externen Partner*innen wenig steuerbar. Bei akutem Schulraummangel in einer Region werden diese Wege möglichst prioritär ins Auge gefasst. Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

3.6 Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraummangel betroffene Region und bezogen auf die dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5. Anhang

5.1 Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

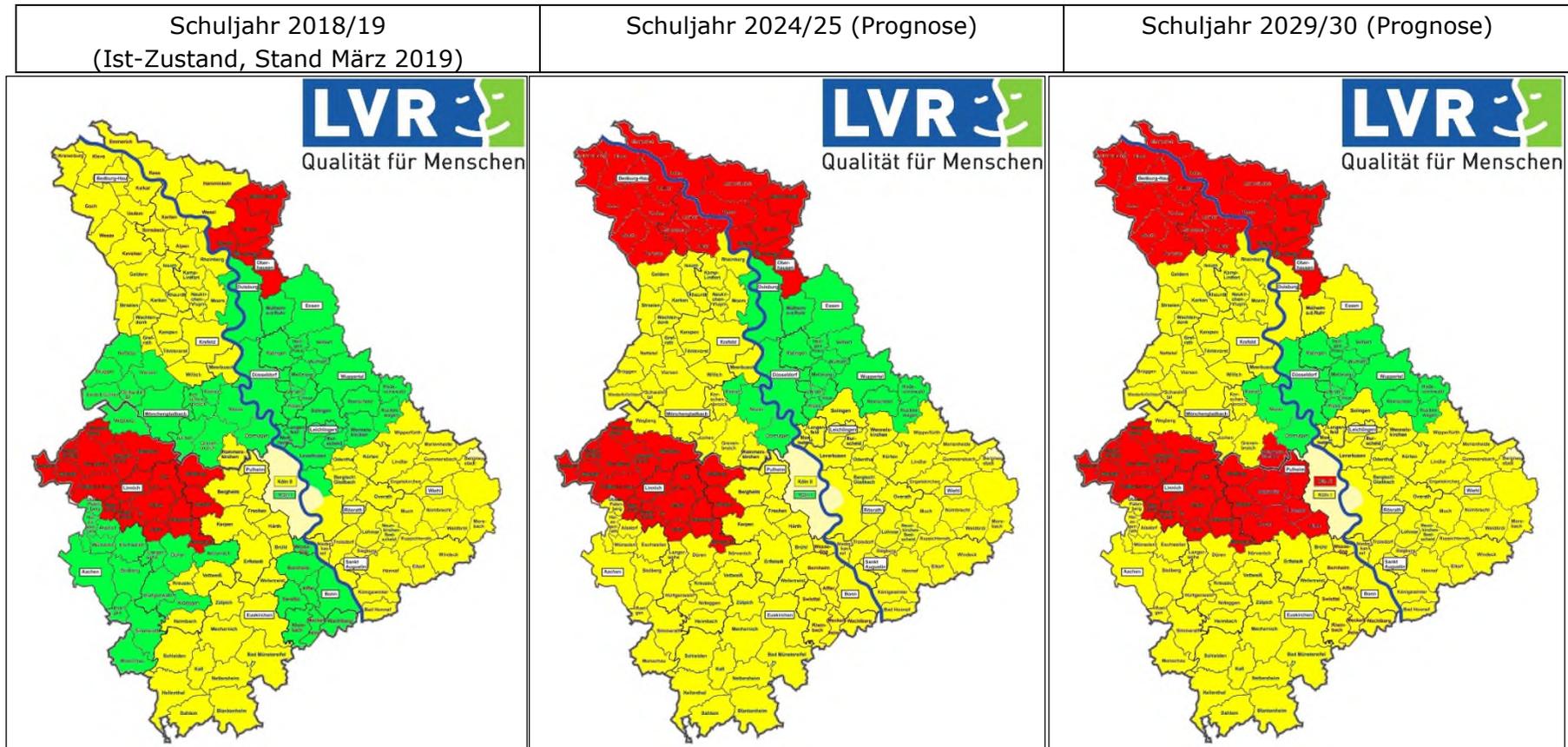
§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

5.2 Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



Erläuterung: Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.

Vorlage Nr. 14/3844

öffentlich

Datum: 10.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Bienert

Bau- und Vergabeausschuss 03.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR Horion-Haus, Köln-Deutz
Renovierung nach Leerzug
hier: Durchführungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 1.413.538,87 € (brutto) für die Renovierung des LVR Horion-Haus nach Freizug wird gemäß Vorlage 14/3844 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	1.413.538,87 € (brutto)
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung:

Aufgrund des Fortschreitens des geplanten Neubaus des LVR-Haus am Ottoplatz wird das alte Gebäude am Ottoplatz im Jahr 2020 leergezogen.

Die sich dort derzeit befindenden Arbeitsplätze werden überwiegend ins LVR Horion-Haus verlegt.

In der überwiegenden Zahl der Büroräume im LVR Horion-Haus ist der Bodenbelag seit dem Erstbezug im Jahre 1995 nicht ausgetauscht worden. Ebenfalls zeigen die Wände deutliche Gebrauchsspuren, so dass eine Renovierung der Räumlichkeiten vor Wiederbenutzung geboten ist.

Die Maßnahme umfasst sowohl den Austausch des Bodenbelages, als auch die Durchführung der Malerarbeiten. Zusätzlich sollen kleine Umbauarbeiten bezüglich der Raumaufteilung durchgeführt werden. Diese Notwendigkeit ist auf veränderte Flächenzuweisungen der einzelnen Dezernate im Horion-Haus und den damit verbundenen geänderten Anforderungen an die Raumaufteilung zurückzuführen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme gemäß Vorlage 14/3844 belaufen sich auf 1.413.538,87 € (brutto) und werden über das Instandhaltungsbudget finanziert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3844:

LVR Horion-Haus, Köln-Deutz Renovierung der Büros nach Leerzug

hier: Durchführungsbeschluss

1. Dienstliche Veranlassung

Das Horion-Haus wurde 1995 fertiggestellt und bezogen. In der überwiegenden Zahl der Büroräume ist der Bodenbelag seit dem Erstbezug noch nicht ausgetauscht worden. Es sind deutliche Abnutzungen vorhanden. Aufgrund des geplanten Neubaus des LVR-Hauses am Ottoplatz soll das Horion-Haus ab März 2020 leergezogen werden. Die Mitarbeitenden werden dann in die angemieteten Büroräume am Kaltenbornweg umziehen. Im Anschluss sollen die Mitarbeitenden aus dem LVR-Haus in das Horion-Haus umziehen, damit das LVR-Haus nach Freizug ab 2021 zurückgebaut werden kann. Der Zeitraum bis zum Wiedereinzug der Mitarbeitenden aus dem LVR-Haus soll genutzt werden, um den Teppichboden auszutauschen und die Wände zu streichen. Ebenfalls sollen kleinere Umbauarbeiten, welche die Raumaufteilung betreffen, durchgeführt werden.

Die Renovierungsarbeiten werden in die zurzeit laufenden Baumaßnahmen FIRUN und Brandschutzsanierung vom Ablauf her integriert, um die auftretende Schnittstelle zu minimieren.

2. Beteiligungsverfahren

Die erforderlichen Umbauten sind mit den späteren Nutzenden abgestimmt worden. Ein externes Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung LVR-Baustandards

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens werden, soweit relevant, berücksichtigt. Ebenfalls wird bei der Maßnahme die Barrierefreiheit nicht berücksichtigt, da es sich um reine Renovierungsmaßnahmen in einem bestehenden Gebäude ohne nennenswerte Eingriffe in die Gebäudestruktur handelt.

4. Kosten und Finanzierung

KG 300	1.005.344,83 € (netto)
KG 700 (Summe NK)	99.000,00 € (netto)
<u>MwSt. (19%)</u>	<u>209.825,52 €</u>
Gesamt	1.314.170,35 € (brutto)
Zzgl. 5% Unvorhergesehenes	65.708,52 €
<u>Zzgl. 34% BPS auf NK</u>	<u>33.660,00 €</u>
Gesamt	1.413.538,87 €

Die Kosten für die Maßnahme inkl. einem Risikozuschlag und BPS belaufen sich auf 1.413.538,87 € (brutto).

Die Finanzierung erfolgt über das Instandhaltungsbudget.

5. Ausführungszeitraum

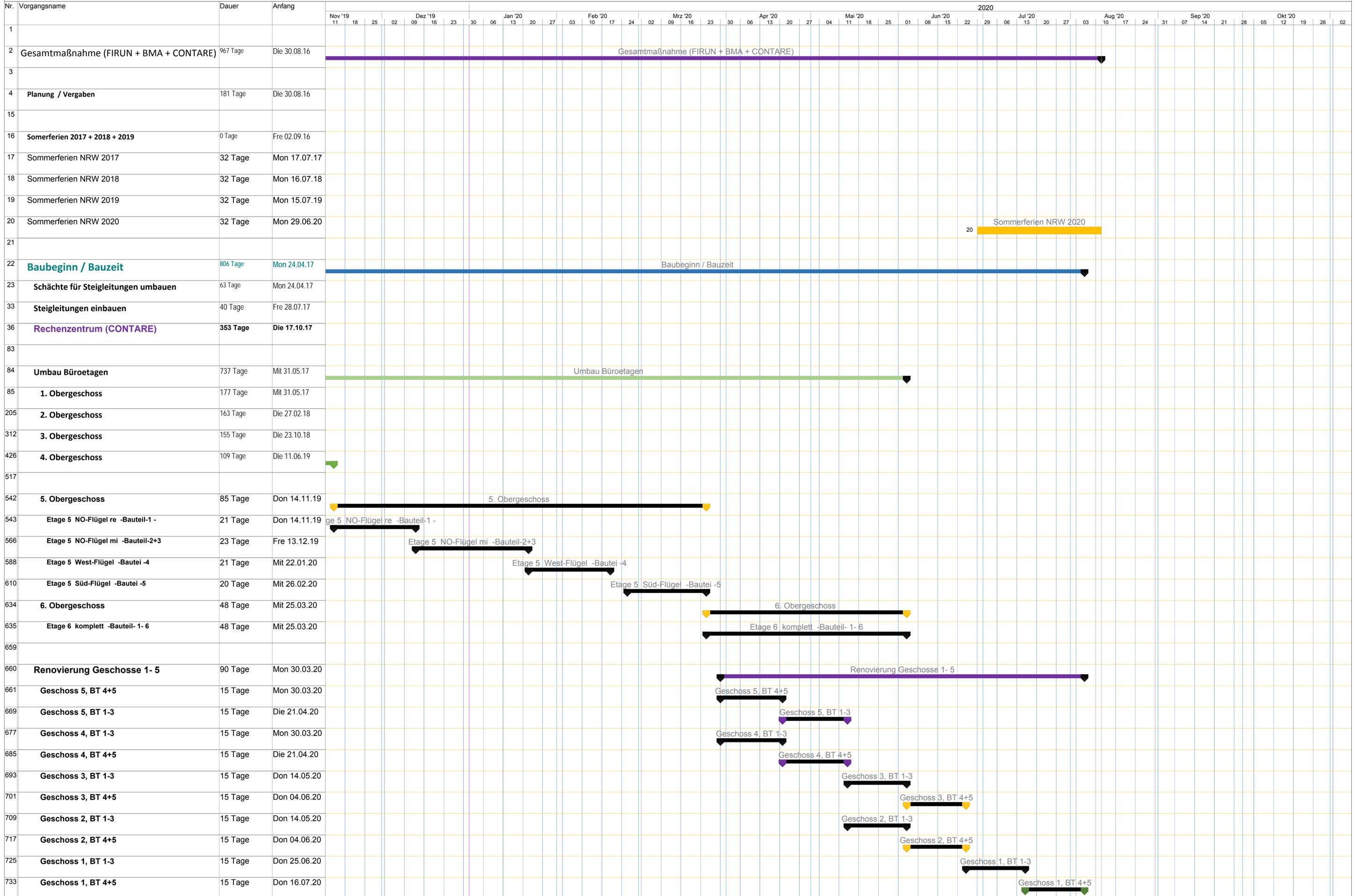
Die Maßnahme soll zwischen März und Juli 2020 ausgeführt werden.

6. Beschlussvorschlag

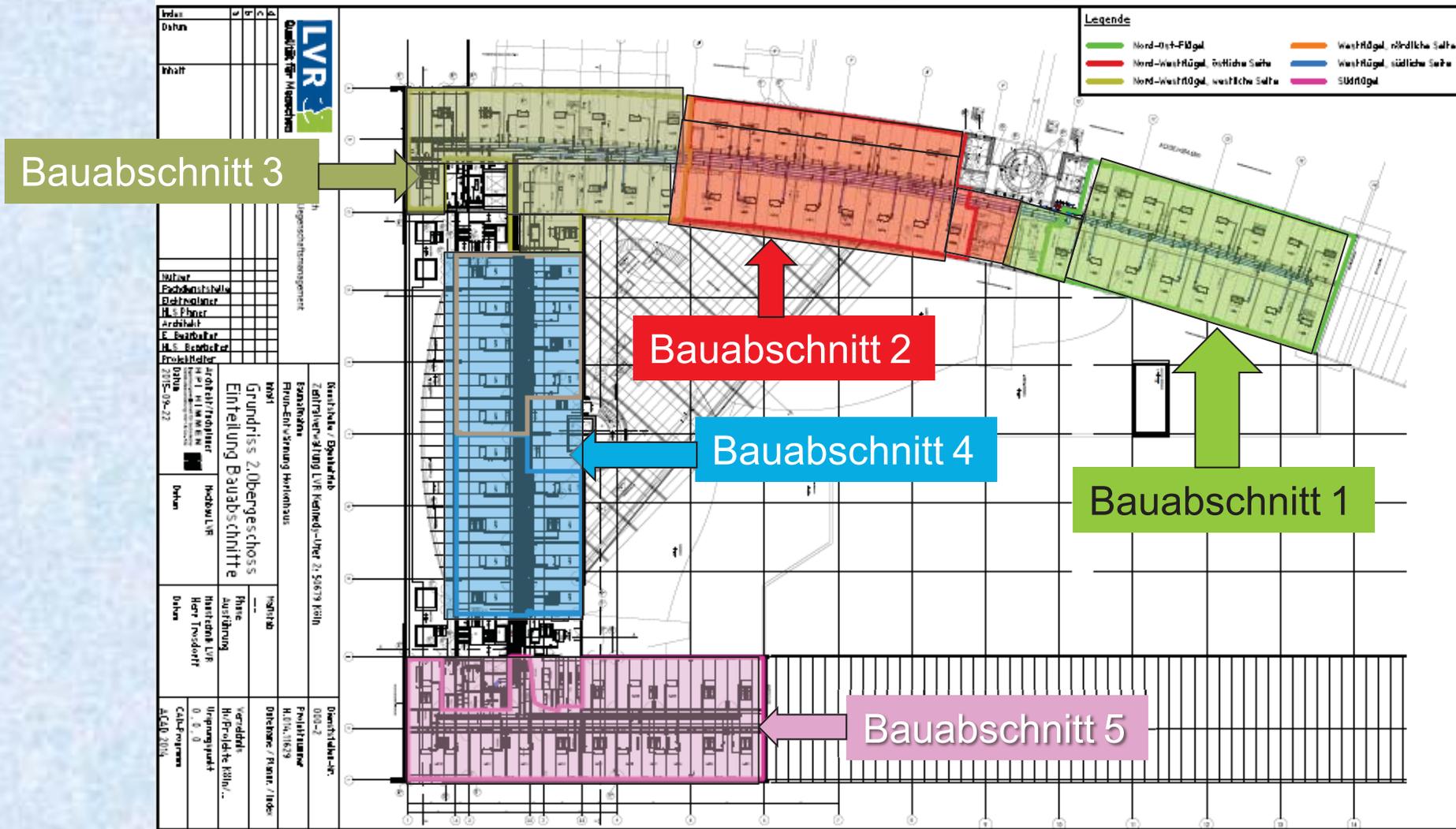
Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 1.413.538,87 € (brutto) für die Renovierung des LVR Horion-Haus nach Freizug wird gemäß Vorlage 14/3844 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Im Auftrag

Stöltzing



Bauabschnitte je Etage



LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

Präambel:

LVR-Anforderungen, die, über gesetzliche Forderungen und anerkannte Regeln der Technik hinausgehend, im Sinne einer internen Selbstverpflichtung allgemein gültig und zu berücksichtigen sind.

Projekt-Nr.: H.014.11835

Projektbezeichnung: Horion-Haus, Renovierung der Büros nach Leerzug

1 Baustoffe/ Bauteile	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Konstruktionen: wirtschaftlich, recyclinggerecht, sortenrein und leicht demontierbar		nicht betroffen
umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	X	
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) + CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen für Hölzer europäische Herkunft : PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat		nicht betroffen
PVC: keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten; Prüfung, ob halogenfreie PE- oder PP-Kabelisolierungen gfs. schwerentflammbar und selbstverlöschend vorgeschrieben oder sinnvoll sind (frei von Chlor, Fluor, Brom und Jod)	X	

2 Holzschutz/Fassadenreinigung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
konstruktiver Holzschutz: hat Vorrang vor chemischem Holzschutz; sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kessel- druckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt		nicht betroffen
Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verun- reinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Stau- absaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren; falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.		nicht betroffen
3 Abriss und Abfallentsorgung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	X	
4 Außenanlagen	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet) „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“		nicht betroffen
5 Verbesserung der CO₂ - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärener- giebedarf < 120 kWh/m ² a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA) : Abweichungen sind zu begründen		nicht betroffen
Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“		nicht betroffen
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)		nicht betroffen
Wärmeversorgung: durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen; bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungs- anlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen geprüft		nicht betroffen

Lüftungs- und Klimaanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung: Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. $\geq 75\%$ unter Prüfbedingungen betragen		nicht betroffen
Beleuchtungsanlagen: grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte		nicht betroffen
Energiesparbeleuchtung: grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen		nicht betroffen
Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.) Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen		nicht betroffen
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV): falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)		nicht betroffen

6 Wasser	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Zapfstellen: Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern)		nicht betroffen
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik		nicht betroffen
Regenwassernutzung: i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften		nicht betroffen

7 Sonstiges	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen : Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung		nicht betroffen

Projektleitung...Fr. Bienert, 31.21..... Köln, den ...26.07.2019.....
(Name, OE)

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3663	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 04.11.2019 Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3663 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2020 wird entsprechend der Vorlage 14/3663 stetig weiterverfolgt.	
14/3655	LVR-LandesMuseum Bonn, Sanierung Gefahrenmeldeanlage(GMA) hier: Grundsatzbeschluss	Ku / 19.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019 Fi / 02.10.2019 LA / 11.10.2019	31	"Der Landschaftsausschuss beschließt im Grundsatz, die Sanierung der Gefahrenmeldeanlage (GMA) für das LVR-LandesMuseum Bonn gemäß Vorlage 14/3655 durchzuführen und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung der Gesamtmaßnahme."	30.10.2020	Mit der Entwurfsplanung wurde begonnen.	
14/3609	LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 19.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019 Inklusion / 10.10.2019	31	Der Planung und der Kostenberechnung in Höhe von ca. 2.015.403,47 € (brutto) für die Umsetzung des Maßnahmenkataloges zur Barrierefreiheit für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum der Abtei Brauweiler in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/3609 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Die Ausführungs- und Genehmigungsplanungen befinden sich in Vorbereitung.	
14/3474	LVR-Klinikum Essen, Umbaumaßnahmen St. Augustinus hier: Grundsatzbeschluss	KA 4 / 11.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019	84	Den Umbaumaßnahmen von vier Gebäuden auf dem Grundstück St. Augustinus in Essen-Frohnhausen, Wickenburgstraße/Adelkampstraße, wird gemäß Vorlage 14/3474 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung beauftragt.	31.12.2022	Grundstückskauf muss noch erfolgen, danach erfolgt die Vorplanung konkret für das Bauteil I "Ergotherapieschule".	
14/3398	LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule in Köln, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Neubau Förderschulkindergarten Biggestraße	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und den indizierten Kosten in Höhe von ca. 5.243.523 € (brutto) für den Neubau des Förderschulkindergartens Biggestraße der LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kom-	31.12.2021	Der Antrag auf Baugenehmigung wurde im Oktober 2019 eingereicht.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	hier: Durchführungsbeschluss			munikation- in Köln, wird gemäß Vorlage Nr. 14/3398 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.			
14/3394	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Essen; Energetische Sanierung; hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 17.06.2019 Schul / 24.06.2019	31	Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 7.300.328 € (brutto) für die Energetische Sanierung der LVR-Hellen-Keller-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Essen wird gemäß Vorlage 14/3394 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.10.2021	Die Ausführungsplanung wurde fertiggestellt und die Ausschreibung der Gewerke befindet sich in Vorbereitung.	
14/3218	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019	Schul / 29.03.2019 Bau- und VA / 08.04.2019 Fi / 08.05.2019 Inklusion / 15.05.2019 LA / 16.05.2019	52	"Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR auszurichten."	31.01.2020	Die Verwaltung erarbeitet aktuell unter Beteiligung unterschiedlicher Bereiche im LVR ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Das Konzept wird der Politik mit Vorlage 14/3817 vorgelegt.	
14/2750	LVR-Donatusschule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Erneuerung Trinkwasserinstallation sowie Sanierung Sanitärbereiche und haustechnische Anlagen hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 5.935.100 € (brutto) für die Erneuerung der Trinkwasserinstallation sowie die Sanierung der Sanitärbereiche und haustechnischen Anlagen der LVR-Donatusschule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung- in Pulheim wird gemäß Vorlage 14/2750 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	30.09.2020	Mit der Umsetzung der Baumaßnahme wurde im August 2019 begonnen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2749	LVR-Paul-Klee-Schule Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung; Sanierung Trinkwassernetz und Schadensbeseitigung hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 10.09.2018 Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 4.319.546 € (brutto) für die Erneuerung des Trinkwassernetzes, die Umgestaltung der Sanitärbereiche und die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schulgebäude und die Ersatzbeschaffung der Einrichtung und Ausstattung sowie den Kosten für die geplanten Klassencontainer an der LVR-Paul-Klee-Schule - Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen in Höhe von 7.077.908€ (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Den Gesamtkosten in Höhe von 11.397.454 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/2749 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2020	Die erste Phase der Sanierungsmaßnahme wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Schulbetrieb am Standort konnte teilweise wiederaufgenommen werden. Mit der Erneuerung des Trinkwassernetzes, der Umgestaltung der Sanitärbereiche und der Herstellung der Barrierefreiheit in den Dusch- und Umkleieräumen der Schwimm- und Turnhalle wurde begonnen. Die Beseitigung der Wasserschäden am Schulgebäude hat bereits begonnen und wird sukzessive weitergeführt.	
14/2713	LVR-Archäologischer Park Xanten Neubau Entdeckerforum auf der Insula Sechs hier: Durchführungsbeschluss	Ku / 27.06.2018 Bau- und VA / 17.09.2018	3	Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 7.345.425,00 € (brutto inkl. museale Einrichtung) für die Realisierung des Neubaus des Entdeckerforums auf der Insula Sechs im LVR-Archäologischen Park Xanten wird vorbehaltlich der Förderung durch das Land NRW gemäß Vorlage 14/2713 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Der Bescheid über die Fördermittel durch das Land NRW ist im Oktober 2019 eingegangen. Die Baugenehmigung wurde Ende November 2019 beantragt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2710	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 Inklusion / 05.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt. Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	31.03.2020	Mit den Ausführungsarbeiten wurde begonnen. Jedoch müssen auf Grund fehlender Angebote für einzelne Gewerke, diese neu ausgeschrieben werden.	
14/2629	Instandsetzung und Modernisierung Haus 6 der LVR-Klinik Düren hier: Durchführungsbeschluss	KA 1 / 07.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018	852	Die LVR-Klinik Düren wird gemäß Vorlage Nr. 14/2629 mit der Durchführung der Baumaßnahme zur Instandsetzung und Modernisierung des Hauses 6 der LVR-Klinik Düren mit Gesamtkosten von rund 2,318 Mio. € brutto beauftragt.	30.03.2019	Baubeginn ist erfolgt. Fertigstellung ist bis 30.06.2020 geplant. Im Rahmen der Asbestsanierung wurden weitergehende Maßnahmen ersichtlich. Bedingt durch die Baukonjunktur kommt es zu Problemen in den Ausschreibungsverfahren.	
14/2616	LVR-Heinrich-Welsch-Schule Förderschwerpunkt Sprache Köln hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise	Schul / 22.06.2018 Bau- und VA / 25.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018	3	"Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt."	31.12.2020	Die Stadt Köln, welche hierbei gleichzeitig als Grundstückseigentümerin auftritt, konnte aufgrund der fehlenden technischen Nachweise für die Module noch nicht über den im März 2018 eingereichten Bauantrag entscheiden. Der Auftrag für die Module wurde erteilt und die technischen Nachweise konnten nachgereicht werden.	
14/2576	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Essen Neubau Offene Ganztagschule (OGS) hier: Durchführungsbeschluss	Schul / 13.04.2018 Bau- und VA / 16.04.2018	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von ca. 6.086.000 € (brutto) für die Realisierung des Neubaus der Offenen Ganztagschule der LVR-David-Ludwig-Bloch-Förderschule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Essen wird gemäß Vorlage 14/2576 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt	31.07.2021	Mit den Ausführungsarbeiten der Baumaßnahme wurde Anfang Juli 2019 begonnen.	
14/2454	LVR-Zentralverwaltung: Erneuerung der Gebäude-	Bau- und VA / 16.04.2018 Fi / 26.04.2018 LA / 27.04.2018	31	"Der Planung zur Erneuerung der Gebäudeautomation in den Liegenschaften 'LVR-Landeshaus' und 'LVR-Horion-Haus' wird gemäß Vorlage 14/2454 im	30.06.2021	Durch die neue EU-Unterschwellenverordnung ändert sich das Verfahren bei der Vergabe der HOAI-Leistungen. Eine erneute Ausschreibung der Leistungen ist somit erforderlich. Mit der Planung	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	automation in den Dienstgebäuden "Landeshaus" und "Horion-Haus" hier: Grundsatzbeschluss			Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt."		kann somit erst zu Beginn des Jahres 2020 begonnen werden.	
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	31	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Aufgrund der Ausstattungswünsche der Stiftung und der Indexsteigerung der bereits veranschlagten Kosten kommt es zu einer Kostenerhöhung. Derzeit ist offen, wie mit der Kostensteigerung umgegangen werden soll. Zwischenzeitlich wurde von Bund und Land vorgeschlagen, zunächst eine HU-Bau zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten zu erstellen. Die Kosten für die HU-Bau sollen von Bund und Land getragen werden. Hier muss der LVR einen Förderantrag stellen und die Bewilligung abwarten. Der LVR zeigt sich mit dem Vorschlag einverstanden.	
14/2275	LVR-Klinik Bedburg-Hau - Energetische Sanierung hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 10.11.2017 KA 4 / 15.11.2017	31	Der energetischen Sanierung der LVR-Klinik Bedburg-Hau wird gemäß Vorlage 14/2275 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.12.2019	Im Rahmen der Vorplanung haben sich drei Varianten ergeben, welche zunächst auf ihre Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden mussten. Der Durchführungsbeschluss für die gewählte Variante ist im vierten Quartal 2020 zu erwarten.	
14/2223	LVR-Klinik Köln Neubau Haus V hier: Grundsatzbeschluss	KA 2 / 12.09.2017 Bau- und VA / 10.11.2017	31	Dem Neubau von Haus V der LVR-Klinik Köln wird gemäß Vorlage 14/2223 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.01.2022	Die Maßnahme befindet sich in der Entwurfsplanung.	
14/2137	LVR-Klinik Köln Anbau von Sanitärtürmen an Haus G hier: Grundsatzbeschluss	KA 2 / 12.09.2017 Bau- und VA / 10.11.2017	31	Dem Anbau von vier Sanitärtürmen an Haus G und die Zusammenführung dieser Maßnahme mit der bereits im Gesamtfinanzierungsplan dem Grunde nach beschlossenen Maßnahme "Sanierung der Fassade Haus G" der LVR-Klinik Köln wird gemäß Vorlage 14/2137 im Grundsatz zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	31.01.2021	Die Maßnahme befindet sich noch in der Vorentwurfsphase, da der Umfang der Gesamtmaßnahme noch zu klären ist.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2128	LVR-Klinikum Düsseldorf - Rückbau der Häuser 13 und 14 hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Bau- und VA / 08.09.2017 KA 2 / 12.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 4.709.000 € (brutto) für den Rückbau der Häuser 13 und 14 des LVR-Klinikums Düsseldorf wird gemäß Vorlage 14/2128 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2022	Die Genehmigungsplanung wurde abschließend bearbeitet und der Rückbauantrag von der Stadt Düsseldorf genehmigt. Die notwendigen Ausschreibungen sind vorbereitet und erfolgen nach Fertigstellung des Neubaus. Zur Zeit wird das Leistungsverzeichnis geplant. Mit Abriss soll Anfang 2021 begonnen werden.	
14/2047	LVR-Klinik Bonn/ Umbau des Otto-Löwenstein-Komplexes, 2. Bauabschnitt hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 08.09.2017 KA 1 / 14.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 11.507.249 € brutto für den Umbau des Otto-Löwenstein-Komplexes (2. Bauabschnitt) der LVR-Klinik Bonn wird gemäß Vorlage 14/2047 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2021	Der Baubeginn ist Mitte Dezember 2019 erfolgt.	
14/2003	LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Ersatzneubau Internatsgebäude hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Schul / 22.05.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max-Ernst-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	31.12.2020	1. Bauabschnitt: Die Fertigstellung und die Übergabe der ersten beiden Gebäude konnte Ende Oktober 2019 erfolgen. 2. Bauabschnitt: Es wurde mit der Errichtung des Rohbaus der beiden weiteren Gebäude begonnen.	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.09.2022	Die Baugenehmigung wurde durch die Stadt Düsseldorf erteilt. Anfang 2019 wurde mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1664	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg - Vision 2020 hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Ku / 23.11.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 19.298.880,00 € (brutto) für die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vision 2020 am Standort LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg, wird - vorbehaltlich der notwendigen Förderzusagen seitens des Landes NRW sowie der Übernahme des zugesagten Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie - gemäß Vorlage 14/1664 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2021	Der Stadt Oberhausen (Zuwendungsempfängerin) liegen nun die Fördermittelzusagen für die baulichen Anlagen und das Freiraumgelände vor. Da die Förderungszusage und die Baugenehmigung erst im Mai 2018 erteilt wurden, wird eine Fertigstellung nicht vor September 2022 erfolgen. Die Museumsausstellungen wurden zurückgebaut. Zurzeit findet eine Schadstoff- und Baugrunduntersuchung statt. Mit den Abbrucharbeiten kann im Januar 2020 begonnen werden.	
14/1510	LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Grundsatz- und Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	31	"1. Der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/1510 im Grundsatz zugestimmt. 2. Den Kosten zur Realisierung der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird - bedingt durch die besondere Dringlichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1510 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2019	Die Baumaßnahme befindet sich in der Umsetzung. Eine Fertigstellung ist vor Ende 2020 nicht möglich. Die Bauaufsicht hat zusätzlichen Forderungen bezgl. des Brandschutzkonzeptes gestellt. Zudem steht die Maßnahme in Abhängigkeit zu den Maßnahmen Brandmeldeanlagen + ELA und "Firn"-Kälteversorgung/Raumkühlung. Des Weiteren wurden Mängel in Bausubstanz aus der Bauzeit festgestellt. Es wird mehr Zeit für Baureinigung, Möblierung, Übergaben und die erforderlichen Umzüge benötigt.	
14/1509	LVR-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 Proj.Ko Bauvorh. Ottopl. / 22.09.2016	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 2.637.450,00 € (brutto) für die Brandschutzsanierung des LVR-Hauses auf dem Gebiet der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1509 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.	30.06.2019	Die Baugenehmigung der Stadt Köln liegt seit März 2019 vor. Die dringendsten Brandschutzmängel wurden beseitigt. Weitere Maßnahmen befinden sich in Planung.	
14/486	LVR-Klinik Bedburg-Hau Neubau eines Stationsgebäudes	Bau- und VA / 07.05.2015 KA 4 / 20.05.2015	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 21.915.784,00 € brutto für den Neubau eines Stationsgebäudes (Neubau Allgemeine Psychiatrie I + II und	01.03.2019	Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Aufgrund eines Wasserschadens (Versicherungsfall) im Bauteil B2 von 900 qm kann der Neubau erst Anfang 2020 bezogen werden.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	hier: Vorstellung der Planung und der Kosten			Gerontopsychiatrische Tagesklinik) für die LVR-Klinik Bedburg-Hau wird gemäß Vorlage-Nr. 14/486 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.			
14/310 CDU, SPD	Regiosaatgutförderung als Angebot für geeignete Flächen im Rheinland Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Ku / 14.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	9	In Ergänzung zur bestehenden Pflanzgutförderung soll eine Regiosaatgutförderung für geeignete Flächen im Rheinland angeboten werden. Hierzu sollte mit den Biologischen Stationen kooperiert werden.	30.06.2020	Zum Regiosaatgut wurde Kontakt mit den Biologischen Stationen und der Landwirtschaftskammer NRW aufgenommen sowie eine Verfügbarkeitsrecherche bei Saatgutfirmen durchgeführt. Für das Jahr 2020 soll, bedingt durch die Kurzfristigkeit bis zur Saatzeit, ein Testlauf unter Einbeziehung der Biologischen Station Bonn durchgeführt werden. Parallel dazu werden Förderrichtlinien sowie präzise Vorschläge zur Förderdurchführung erarbeitet, welche Anfang des Jahres 2021 in einer Vorlage zum Beschluss vorgelegt werden sollen.	
14/289 CDU, SPD	Digitalisierung für Menschen mit Behinderung nutzbar machen Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Soz / 12.11.2019 Inklusion / 28.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	73	Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den LVR gewährte inklusive Bauprojektförderung im Rahmen der beschlossenen Mittel bedarfsgerecht auszuweiten, um insbesondere technische Gebäudeausstattung, die den üblichen Standard des Sozialen Wohnungsbaus übersteigen, zu fördern.	30.09.2020	Es müssen wahrscheinlich sowohl die Satzung als auch die Förderrichtlinien überarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Da die Satzung ausschließlich von der Landschaftsversammlung beschlossen werden kann und die nächste Sitzung erst im September 2020 stattfindet, ist eine vorherige Beschlussausführung wahrscheinlich nicht möglich.	
14/280 CDU, SPD	Bauen für Menschen GmbH (BfM) Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit der LVR-Wohnungsbaugesellschaft Bauen für Menschen GmbH Wege zu finden, um das bereits vorhandene Wohnungsangebot für die Mitarbeitenden zu erweitern. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in die Überlegungen mit einzubeziehen.	30.09.2020	Ein großer Teil des Wohnungsbestandes der BfM steht auf Erbpachtgrundstücken des LVR, bei denen bereits heute vertraglich Belegungsrechte für den LVR bestehen. In einem festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Personalvertretung erfolgen hier Zuweisungen von ausgeschriebenen Wohnungen für Mitarbeitende des LVR. In Abstimmung mit der BfM wird die Erweiterung dieses Verfahrens auch für den übrigen Wohnungsbestand und die geplanten Neubauprojekte ge-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						prüft. Dabei sollen insbesondere auch Mitarbeitende mit Behinderungen besonders berücksichtigt werden.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.	30.09.2022	Die Dezernate 1,3 und 6 erstellen gemeinsam ein Mobilitätskonzept.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.	31.03.2024	Aufbauend auf einer Treibhausgas-Bilanzierung für die Mobilität des LVR wird die geforderte Reduzierung im o. g. Konzept berücksichtigt und die Ergebnisse laufend evaluiert.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	3) Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.	31.03.2023	Ein Maßnahmenkatalog für das Mobilitätskonzept wird erstellt.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	4) Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.	30.09.2022	Ein Bericht der Verwaltung zum Sachstand erfolgt jeweils Mitte des Jahres und dann fortlaufend gemäß Projektfortschritt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ihr zukünftiges Handeln bei Baumaßnahmen nach den Prinzipien des Cradle to Cradle Konzepts (Wiederverwendung von Ressourcen) auszurichten.	30.09.2022	Die Verwaltung erarbeitet einen Leitfaden und konzipiert Schulungen um das Cradle to cradle Konzept bei den Baumaßnahmen des LVR zu realisieren.	
14/278 CDU, SPD	Cradle to Cradle Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 LVers / 16.12.2019	3	2) Bei allen Baumaßnahmen des LVR soll geprüft werden, wie und in welchem Umfang sich das Cradle to Cradle Konzept dabei anwenden lässt. Eine entsprechende Darstellung einschließlich des hierfür eventuell erforderlichen Mehraufwands ist zukünftig in die HU (Haushaltsunterlage) Bau aufzunehmen.	30.09.2022	Die Verwaltung integriert das Konzept Cradle to Cradle in die Checkliste ökologisches Bauen.	
14/219 SPD, CDU	Ausbau der Elektromobilität im LVR Haushalt 2019	Bau- und VA / 17.09.2018 Fi / 26.09.2018 Um / 27.09.2018 LA / 01.10.2018 LVers / 08.10.2018	3	1. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob und in welchem Umfang der Anteil an Elektrofahrzeugen und/oder anderer umweltfreundlicher Fahrzeuge im Fuhrpark des LVR erhöht werden kann. 2. Für den Ausbau der Ladeinfrastruktur beim LVR sind die erforderlichen zusätzlichen Mittel 2019 im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sollen zum Zweck der Selbstbesorgung, der Anschubfinanzierung oder als Baukostenzuschüsse verwendet werden. 3. Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren bzw. Anbietern im Bereich Elektromobilität und/ oder anderer alternativer Antriebsformen soll- unter Einhaltung vergaberechtlicher Normen – intensiviert werden. Denkbare Themenfelder sind dabei Mobilitätsmanagement, Ladeinfrastruktur und Beschaffung. Sich daraus ergebende	31.12.2019	1. Der Anteil an Elektrofahrzeugen wird im Rahmen von Bedarfsanalysen in den Dienststellen und Einrichtungen und dem gleichzeitigen Aufbau der nötigen Ladeinfrastruktur sukzessive gesteigert. Aktuell sind LVR- weit 20 Elektrofahrzeuge im Einsatz. Dies entspricht einer Quote von 2,6 % und liegt über dem Bundesdurchschnitt. Auf die Vorlage 14/3289 wird verwiesen. 2. Die Haushaltsmittel werden für die Jahre 2019-2022 mit insgesamt 700.000,00 € berücksichtigt. Es wurde zum Beispiel ein Elektrolastenfahrrad für die ZV angeschafft. 3. Ein Pilotprojekt zum Ausbau der Elektromobilität mit den LVR-Kliniken Viersen und Mönchengladbach und dem örtlichen Energieanbieter ist in der Umsetzungsphase. Die Lieferung sowie Aufbau, Montage und Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur ist beauftragt. 4. Mit Vorlage 14/3289 hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zum Ausbau der Elektromobilität berichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				Handlungsalternativen sind aufzuzeigen. 4. Die Verwaltung wird gebeten, der politischen Vertretung im ersten Halbjahr 2019 einen ersten Sachstandsbericht zum Umsetzungsprozess im LVR zu geben und anschließend laufend zu berichten.		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3649/1	Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Bau- und Vergabeausschusses	Bau- und VA / 04.11.2019	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 014 und 081 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3649/1 zugestimmt.	16.12.2019	erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019	
14/3649	Haushalt 2020/2021 hier: Zuständigkeiten des Bau- und Vergabeausschusses	Bau- und VA / 30.09.2019	21	Der Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 014 und 081 im Produktbereich 01 gilt gemäß Vorlage 14/3649 als eingebracht. Die inhaltliche Debatte wird auf die kommende Gremiensitzung vertagt.	16.12.2019	erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019	
14/3588/1	Haushalt 2020/2021 Veranschlagte Baumaßnahmen im Haushaltsentwurf des LVR einschließlich des Veränderungsnachweises	Bau- und VA / 04.11.2019	21	Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021, einschließlich des Veränderungsnachweises über die veranschlagten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3588/1 zugestimmt.	16.12.2019	Der Beschluss des Bau- und Vergabeausschusses wurde im Rahmen der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019 über den LVR-Gesamthaushalt für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Vorlage 14/3815) berücksichtigt.	
14/3588	Haushalt 2020/2021 Veranschlagte Baumaßnahmen im Haushaltsentwurf des LVR	Bau- und VA / 30.09.2019	21	Der Entwurf des Haushaltes 2020/2021 über die veranschlagten Baumaßnahmen sowie die veranschlagten Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen gilt gemäß Vorlage-Nr. 14/3588 als eingebracht. Die inhaltliche Debatte wird auf die kommende Gremiensitzung vertagt.	04.11.2019	Die weitere Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Ergänzungsvorlage 14/3588/1 in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 04.11.2019.	
14/3481	LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Umbau Haus 2 hier: Grundsatzbeschluss	KA 2 / 10.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019	853	Das LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird gemäß der Vorlage 14/3481 beauftragt, die weitere Planung der Baumaßnahme und die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau zum Umbau Haus 2 durchzuführen.	31.10.2019	Die Haushaltsunterlage-Bau wurde erstellt und am 02.09.2019 an den FB 31 zur Prüfung gegeben.	
14/3473	LVR-Klinik Düren, Sanierung und Umbau Haus 14 hier: Grundsatzbeschluss	KA 1 / 17.09.2019 Bau- und VA / 30.09.2019	84	Der Sanierung und dem Umbau des Hauses 14 der LVR-Klinik Düren wird gemäß Vorlage 14/3473 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.	30.11.2019	Das VGV-Verfahren wurde durchgeführt und das ausgewählte Architektenbüro mit der Planung beauftragt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2019

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2708	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Bau- und VA / 25.06.2018 Ku / 27.06.2018 Fi / 04.07.2018 LA / 09.07.2018	9	"1. Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2708 zur Kenntnis genommen. 2. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2019 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2708 zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2019 wird entsprechend der Vorlage 14/2708 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2020 wurde mit Vorlage 14/3663 der politischen Vertretung vorgestellt.	
14/2111	LVR-Klinik Langenfeld Modernisierung der Brandmeldeanlage hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 08.09.2017 KA 2 / 12.09.2017	854	Die LVR-Klinik Langenfeld wird gemäß der Vorlage 14/2111 mit der Durchführung der Baumaßnahme zur Modernisierung der Brandmeldeanlage beauftragt.	30.06.2019	Die Arbeiten an der Brandmeldeanlage waren im Wesentlichen abgeschlossen. Leider konnte die Sachverständigenabnahme erst ab April 2019 stattfinden, da es keinen früheren Termin mehr gab. Das heißt, im April 2019 erfolgte die Sachverständigenabnahme und im Anschluss die Mängelbeseitigung. Diese wurde bis Ende September 2019 durchgeführt.	
14/1669	LVR-Klinik Langenfeld Verlagerung des Gerontopsychiatrischen Zentrums in Langenfeld	Bau- und VA / 02.12.2016 KA 2 / 06.12.2016	854	Der Planung und den Kosten in Höhe von 4.482.266,00 € brutto für die Errichtung eines Neubaus an der Lessingstraße zur Verlagerung des Gerontopsychiatrischen Zentrums in Langenfeld wird gemäß Vorlage Nr. 14/1669 zugestimmt. Die Klinik wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.	01.08.2019	Die Inbetriebnahme geschah im August 2019. Die offizielle Eröffnung erfolgte nach den Sommerferien am 10.9.19 nach der Sitzung des Krankenhausausschusses 2. Ein Tag der offenen Tür wurde am 11.9.19 durchgeführt.	
14/628	LVR-Klinik Langenfeld Errichtung einer Wahlleistungsstation hier: Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 06.11.2015 KA 2 / 10.11.2015	854	Die LVR-Klinik Langenfeld wird gemäß der Vorlage Nr. 14/628 mit der Durchführung der Baumaßnahme zur Errichtung einer Wahlleistungsstation beauftragt.	30.06.2019	Die Maßnahme ist fertig gestellt. Die Eröffnung ist Ende August 2019 erfolgt.	
14/409	LVR-Klinik Viersen, Ersatzneubau Stationsgebäude und Sanierung des Hauses 12 (Ersatzbau Haus 30) hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	Bau- und VA / 07.05.2015 KA 3 / 18.05.2015	31	Der Planung und den Kosten in Höhe von 37.261.000,00 € für den Ersatzneubau Stationsgebäude und Sanierung des Hauses 12 (Ersatzbau Haus 30) sowie Rückbau des Hauses 30 für die LVR-Klinik Viersen wird gemäß Vor-	31.12.2018	Die Sanierung des Hauses 12 wurde abgeschlossen und das Haus im Dezember 2019 übergeben.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2019

Beschlüsse des Gremiums Bau- und Vergabeausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				lage-Nr. 14/409 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.			
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze" zu aktualisieren;"	31.12.2019	In der Ausschusssitzung am 16.09.2019 wurde mit Vorlage 14/3551 berichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2019

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 7 Anfragen und Anträge

TOP 8 Bericht aus der Verwaltung

TOP 9

Verschiedenes